Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2031

03. 02. 92

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Achtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

— Anpassung der Ausfuhrliste an die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

— Einführung der Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von vier nuklearrelevanten Waren in Länder der Länderliste I.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (423) — 651 09 — Au 149/92 — vom 3. Februar 1992 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 30. Januar 1992 im Bundesanzeiger Nr. 20.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Achtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

vom 29. Januar 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt und § 7 Abs. 2 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 24. Oktober 1991 (BAnz. Nr. 222a vom 30. November 1991), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1991 (BAnz. S. 7997) wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Abschnitt B wird in Nummer 0201 in Unternummer b in Nummer 2 Buchstabe L und in Nummer 10 jeweils nach der Angabe „Länderliste H" die Angabe „oder I" eingefügt.

2. In Teil I Abschnitt C wird in Nummern 1203, 1559, 1570 und 1584 jeweils nach der Angabe „Länderliste H" die Angabe „oder I" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wird eine neue Länderliste I eingeführt. Diese Liste umfaßt — mit Ausnahme von Algerien und China — die Länder der bisherigen Länderliste H, die nur hinsichtlich der Ausfuhr von Waren der Kernenergie-Liste den Beschränkungen der Liste H unterlagen. Daher müssen die Verweisungen auf die Länderliste H in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste um die Verweisung auf die Länderliste I ergänzt werden. Außerdem wird aus kontrollpolitischen Gründen die Ausfuhr der nuklearrelevanten Waren der Nummern 1203, 1559, 1570 und 1584 in Länder der Länderliste I einer Genehmigungspflicht unterworfen.

Eine Preiswirksamkeit der Maßnahme ist nicht ersichtlich, da der Umfang der Ausfuhren von Waren der Nummern 1203, 1559, 1570 und 1584 in Länder der Länderliste I gering ist.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die Vorschrift ergänzt die Bezugnahme auf die Länderliste H in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste um die Bezugnahme auf die neue Länderliste I.

Nummer 2

Die Vorschrift unterwirft die Ausfuhr von Induktionsöfen, Thyratrons, thermoelektrischen Geräten und Materialien und Oszilloskopen gemäß Nummern 1203, 1559, 1570 und 1584 der Ausfuhrliste in Länder der Länderliste I der Genehmigungspflicht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333